

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach aktueller Bewertung der durch das Corona-Virus bedingten Infektionslage durch die zuständigen Stellen in Niedersachsen wird ab **Montag, den 16.03.2020 bis zum 18.04.2020 landesweit** allen Schulen in Niedersachsen (d. h. alle allgemein bildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen und alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten)

### **die Erteilung von Unterricht untersagt.**

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer **fachaufsichtlichen Weisung** des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 8 ist eine Notbetreuung **in kleinen Gruppen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr** durch die Schule zu gewährleisten. Eine Notbetreuung ist auch während der Zeit der Osterferien sicherzustellen.

**Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:**

- **Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,**
- **Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,**
- **Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,**
- **Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.**

Über diesen Sachstand hinaus hat sich gezeigt, dass Personen insbesondere aus dem Gesundheitsbereich in stärkerem Maß in ihren beruflichen Tätigkeitsbereichen benötigt werden. Aus diesem Grund hat nunmehr das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit fachaufsichtlicher Weisung vom 19.03.2020 klargestellt, dass Kinder ab sofort in die Notbetreuung auch dann aufgenommen werden, wenn allein eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der o.a. Berufsgruppen zu rechnen ist.<sup>1</sup>

Ausgenommen von dieser Verfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung oder Verdienstaustausch).

Über den o.a. zeitlichen Rahmen hinaus kann eine Notbetreuung in Ganztagschulen stattfinden.

---

<sup>1</sup> Zusammenfassung von Rundverfügung 5/2020 Niedersächsische Landesschulbehörde

# Grundschule Elsdorf



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Niedersächsische Landesschulbehörde hat am 20.3.20 per Rundverfügung die Vorgaben für die Bereitstellung einer Notbetreuung ergänzt.

Zum einen haben Sie jetzt ein Anrecht, wenn nur eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der o.a. Berufsgruppen gehört, zum anderen werden die Schulen verpflichtet, auch in den Osterferien eine Notbetreuung anzubieten.

Die Grundschule Elsdorf bietet in der Zeit von 7.40 bis 12.40 Uhr die oben genannte Notfallbetreuung an. Auch die Notbetreuung für die Ganztagszeit wird bei Bedarf gewährleistet.

Bitte melden Sie Ihr Kind schriftlich per E-Mail ([schulleitung@gs-elsdorf.de](mailto:schulleitung@gs-elsdorf.de)) mit Angabe der benötigten Betreuungszeiten (Tage und Uhrzeiten) und Bushaltestelle Ihres Kindes an.

Bitte fügen Sie der Anmeldung einen Nachweis Ihres Arbeitgebers oder ähnliches bei.

Sollte Ihr Kind die Notbetreuung nutzen, geben Sie ihm bitte ausreichend Verpflegung für den betreuten Zeitraum mit.

Bleiben Sie gesund,  
mit freundlichen Grüßen

Rektorin Grundschule Elsdorf